

28.01.25**Antrag
des Landes Berlin**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen
sowie politischer und kommunaler Mandatsträger und ihren
Unterstützungs Kräften vor tätlichen Angriffen**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, 28. Januar 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Senat von Berlin hat am 28. Januar 2025 beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der
Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler
Mandatsträger und ihren Unterstützungs Kräften vor tätlichen Angriffen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2025 zu
setzen und sie anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung
zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Kai Wegner

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes der Mitglieder von Verfassungsorganen sowie politischer und kommunaler Mandatsträger und ihren Unterstützungskräften vor tätlichen Angriffen

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat betrachtet mit Sorge die zunehmende Gewalt gegen Personen auf allen politischen Ebenen.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die derzeitige Fassung der §§ 105, 106 Strafgesetzbuch (StGB) die Organe auf der Ebene der Europäischen Union und der Kommunen und deren jeweiligen Mitglieder nicht ausreichend vor Nötigungen schützt.
3. Der Bundesrat hält bei tätlichen Angriffen den strafrechtlichen Schutz des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans, eines Organs der Europäischen Union und Organen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie vergleichbarer Verwaltungseinheiten der Länder für unzureichend und sieht die Notwendigkeit, ihn auch auf politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und auf ihre ehrenamtlichen Unterstützungskräfte zu erstrecken.
4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Unrechtsgehalt derartiger Fälle durch Anpassung des Strafgesetzbuchs Rechnung zu tragen.

Begründung

Ausgangspunkt der Entschließung sind gewaltsame Vorfälle im Zusammenhang mit dem Wahlkampf vor den Wahlen zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024, bei denen Personen körperlich angegriffen wurden, die sich zur Wahl stellten oder die diese beispielsweise durch das Kleben und Aufhängen von Wahlplakaten oder an Wahlständen unterstützten. Teils trugen die Betroffenen erhebliche Verletzungen davon. Vergleichbare Vorfälle sind in Bezug auf die Wahl zu den Landtagen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg im Sommer 2024 zu verzeichnen.

Ereignisse wie diese reihen sich ein in den allgemeinen Befund über eine Verrohung des politischen Diskurses. Betroffen davon sind nicht nur bundespolitisch exponierte Personen, sondern alle Ebenen, in denen sich Menschen partei- oder kommunalpolitisch für das Gemeinwesen engagieren. Die Hemmschwelle in Teilen der Bevölkerung, gegen diese mittels körperlicher Attacken, aber auch in der Wortwahl bedrohlich vorzugehen, ist spürbar gesunken.

Nach § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) und § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) macht sich in der aktuellen Fassung strafbar, wer ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse, die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse oder die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes (§ 105 StGB) bzw. den Bundespräsidenten oder ein Mitglied der genannten Verfassungsorgane (§ 106 StGB) rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Eine Erweiterung der Vorschriften auf Organe der Europäischen Union, der Kommunen und rechtlich unselbständiger Verwaltungseinheiten in Stadtstaaten, wie den Bezirksämtern und Bezirksverordnetenversammlungen sowie deren Mitglieder ist notwendig, da diese derartigen Gefahren nicht weniger ausgesetzt sind.

Neben dem Schutz vor Nötigungen sollen mit hiesiger EntschlieÙung die Mitglieder der soeben benannten Verfassungsorgane zusätzlich vor tätlichen Angriffen geschützt werden. Angelehnt an die Vorschriften der §§ 114, 115 StGB und mit entsprechendem Strafrahmen soll daher eine strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs bei oder während der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundespräsidenten oder eines Mitglieds der genannten Verfassungsorgane geschaffen werden. Die strafbewehrte Tathandlung des tätlichen Angriffs umfasst dabei alle unmittelbar gegen den Körper gerichteten feindseligen Verhaltensweisen, ohne dass diese den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen muss. Insoweit kann das Ausholen zum Schlag genügen, das Bespucken, das Bewerfen mit Fäkalien oder Bespritzen mit Farbe oder auch die zu einer Einschüchterung führende Abgabe eines Schusses aus der Schreckschusspistole oder das bloÙe Anrempeln. Damit sollen auch Verhaltensweisen sanktioniert werden, die nicht zugleich darauf ausgelegt sind, ein bestimmtes Verhalten des Mitglieds im Rahmen seiner organschaftlichen Befugnisse zu erwirken oder zu verhindern.

Das Bedürfnis, die Grundlagen und die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats zu gewährleisten, greift über den Schutz seiner Verfassungsorgane, den Organen der Europäischen Union und der kommunalen Ebene und ihren jeweiligen Mitgliedern hinaus. Demokratischer Wesenskern ist die Möglichkeit, Personen, die ein Mandat innehaben, im Rahmen demokratischer Wahlen ablösen zu können. Daher soll der strafrechtliche Schutz vor tätlichen Angriffen auch auf Personen erweitert werden, die sich bei Wahlen zur Volksvertretung auf den unterschiedlichen Ebenen zur Verfügung stellen oder die für das Amt des zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft kandidieren sowie auf deren ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer (beispielsweise durch das Kleben von Wahlplakaten oder die Betreuung von Wahlständen). Die Ahndung der angeführten Vorfälle und insbesondere der tätlichen Angriffe zum Nachteil von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern richtet sich bislang allein nach den allgemeinen Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs, vornehmlich den Körperverletzungsdelikten gem. §§ 223 ff StGB. Dass die Tatopfer nicht nur als Person, sondern insbesondere auch in ihrer spezifischen Funktion oder politischen Rolle in dem von ihnen repräsentierten demokratischen Rechtsstaat Opfer einer derartigen Straftat werden und hierfür ein zusätzliches Risiko tragen, kommt tatbestandlich darin *de lege lata* nicht zum Tragen. Mit einem tätlichen Angriff auf diese Personen verbindet sich der Sache nach ein rechtswidriger Angriff auf das Ergebnis oder die Durchführung einer demokratischen Wahl.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dieser Thematik anzunehmen und Vorschriften im StGB zu schaffen, die den genannten Problematiken gerecht werden.